

Anerkennung ausländischer Architekturabschlüsse

Sie möchten Ihr ausländisches Diplom der Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung anerkennen lassen? Wir sind die vom Gesetzgeber damit beauftragte, zuständige Stelle und helfen Ihnen gerne weiter.

Um eine Aussage über Ihren Abschluss treffen zu können, muss zunächst überprüft werden, ob dieser **formal** gleichwertig mit einem deutschen Hochschulabschluss ist. Für diese Bewertung wird, sofern es im Einzelfall erforderlich ist, die Zentrale für ausländisches Bildungswesen - Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) - einbezogen. Sobald eine Aussage darüber getroffen werden kann, ob Ihr Abschluss mit einem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig ist, überprüft der Eintragungsausschuss der AK Mecklenburg-Vorpommern, ob die Studieninhalte Ihres Abschlusses mit den Studieninhalten eines deutschen Hochschulabschlusses in derselben Fachrichtung **inhaltlich** vergleichbar sind.

Um diese formale sowie inhaltliche Überprüfung vornehmen zu können, bitten wir Sie, entsprechende Unterlagen über Ihren Abschluss einzureichen:

- **Diplomurkunde** in Originalsprache und als Übersetzung ins Deutsche
- **Diplomzeugnis mit Auflistung aller absolvierten Studienfächer** in Originalsprache und als Übersetzung ins Deutsche
- **formloser Antrag**
- **Kopie Personalausweis/Pass**
- **Nachweis über den Aufenthaltstitel**

Die Originalunterlagen in Originalsprache über den Abschluss sind in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Die in ausländischer Sprache ausgestellten Abschlussunterlagen müssen von einem anerkannten vereidigten Übersetzer in die deutsche Sprache übersetzt sein. Bitte senden Sie Ihre kompletten Unterlagen an:

Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinestraße 32
19055 Schwerin

Das Ergebnis der Überprüfung Ihres Abschlusses teilen wir Ihnen in schriftlicher Form mit.

Die Bearbeitungsgebühr beträgt 105,- € (§ 1 (8.1) der Gebührensatzung) und ist im Voraus zu überweisen. Nach Eingang Ihres formlosen Antrags auf Anerkennung eines ausländischen Bildungsabschlusses und Erhalt Ihrer kompletten Diplomanlagen übersenden wir Ihnen eine Rechnung über die Gebühr.

Wir möchten noch darauf hinweisen, dass die Anerkennung des ausländischen Abschlusses nicht mit der Eintragung in die Architektenliste der Architektenkammer zu verwechseln ist. Zur Eintragung muss in der Regel neben der universitären Ausbildung zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufspraxis unter Anleitung einer

berufsangehörigen Person sowie ggf. Pflichtfortbildungen nachgewiesen werden. Bitte beachten Sie, dass die Berufsbezeichnung "Architekt" (ebenso wie "Innenarchitekt", "Landschaftsarchitekt" und "Stadtplaner") in Deutschland ein geschützter Titel ist, den nur eingetragene Mitglieder einer deutschen Architektenkammer verwenden dürfen.